

Mecklenburg - Strelitzer Kirchliches Amtsblatt

Nr. 26.

Neustrelitz, den 31. Oktober 1925.

1925. Nr. 5.

1. Abteilung: Gesetze und Beschlüsse des Kirchentages betreffend: 73. Die Verfassung der Landeskirche.

1. Abteilung.

(73.) Der Kirchentag von Mecklenburg-Strelitz hat die nachstehende neue Fassung der
**Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche von
 Mecklenburg-Strelitz**

beschlossen, die hiermit verkündet wird.

1. Die Landeskirche als Ganzes.

§ 1.

Die evangelisch-lutherische Landeskirche in Mecklenburg-Strelitz ist Volkskirche. Unter Wahrung ihres Bekenntnisstandes und ihrer Selbständigkeit hält sie Gemeinschaft mit den übrigen evangelischen Kirchen Deutschlands und ist Mitglied des deutschen evangelischen Kirchenbundes.

§ 2.

Ihr evangelisch-lutherisches Bekenntnis ist Voraussetzung der Verfassung und unterliegt daher nicht der Gesetzgebung.

§ 3.

Die Landeskirche hat die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Diese Rechte stehen auch jeder einzelnen Kirchengemeinde zu (§ 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 1919 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche. Amtl. Anz. 1920 Nr. 4).

§ 4.

Die Landeskirche verwaltet als alleinige Trägerin der Kirchengewalt ihre Angelegenheiten selbständig und ist nur den allgemeinen Vorschriften der Gesetze unterworfen.

§ 5.

Sie hat das Recht der Besteuerung ihrer Glieder.

§ 6.

Die Landeskirche umfaßt alle evangelisch-lutherischen Gemeinden in Mecklenburg-Strelitz in ihrem jetzigen Umfang. Als ihr Glied wird jeder in einer evangelischen Kirche getaufte oder zu ihr übergetretene Christ angesehen, dessen Wohnort einem Pfarrkirchspiel innerhalb Mecklenburg-Strelitz zugeteilt ist. Mitglieder auswärtiger Personalgemeinden scheiden aus.

§ 7.

Übertrittsgesuche und Austrittserklärungen sind an den für den Wohnort zuständigen Pastor zu richten. Mit dem Austritt kommen weitere persönliche Verpflichtungen zu kirchlichen Abgaben in Wegfall.

Ausgeschlossen kann werden, wer den christlichen Glauben öffentlich lästert oder in andauernder wissentlicher und willentlicher Mißachtung der kirchlichen Ordnungen seine Ehe nicht einsegnen, seine Kinder nicht taufen und konfirmieren läßt oder böswillig die kirchlichen Beiträge verweigert. Die Ausschließung erfolgt durch den Kirchengemeinderat. Gegen die Ausschließung des Kirchengemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.

2. Die einzelne Kirchengemeinde; Kirchengemeinderäte.

§ 8.

Die Grundform des kirchlichen Zusammenschlusses bildet die Kirchengemeinde. Eine oder mehrere Kirchengemeinden bilden ein Pfarrkirchspiel.

§ 9.

Der Dienst an der Gemeinde, die Darbietung von Wort und Sakrament, der Konfirmandenunterricht und die Seelsorge wird von der Kirche dem Pastor als ein Kirchenamt übertragen. Der Pastor ist Träger des geistlichen Amtes. Er ist in seiner Amtsführung dem Oberkirchenrat allein verantwortlich. Kandidaten und Pastoren werden auf die Bekennnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet.

§ 10.

Die Kirchengemeinde hat das Recht der geheimen Pfarrwahl nach Maßgabe der genaueren Bestimmungen in § 32, 4. Wahlberechtigt sind alle, die die Berechtigung zur Wahl des Kirchengemeinderats (§ 12) haben.

§ 11.

Jede Kirchengemeinde hat als ihre Vertretung einen Kirchengemeinderat. Die Mitglieder (Kirchenälteste) verwalten ihren Dienst ehrenamtlich und unentgeltlich.

Gemeinsame Angelegenheiten unterliegen der Beschlußfassung der Kirchengemeinderäte des gesamten Pfarrkirchspiels.

§ 12.

Die Wahl der Kirchengemeinderäte.

I. Die Wähler.

1. Wählen kann jedes konfirmierte Glied der Kirchengemeinde, das mindestens 25 Jahre alt und mindestens ein halbes Jahr in der Gemeinde ansässig ist. Ausgenommen sind Personen, welche unmündig sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, und Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.
2. Der Kirchengemeinderat kann einem Gemeindeglied das Stimmrecht entziehen, wenn es mit seinen kirchlichen Beiträgen böswillig im Rückstand bleibt. Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.

II. Die zu Wählenden.

1. Wählbar sind alle über 30 Jahre alten stimmberechtigten Gemeindeglieder, die keinen unchristlichen Lebenswandel führen und bereit sind, schriftlich zu erklären, daß sie der Kirche als überzeugte Christen dienen wollen.

2. Der Kirchengemeinderat kann einem Gemeindeglied die Wählbarkeit absprechen, wenn es die Zahlung seiner kirchlichen Beiträge verweigert oder durch seine Lebensführung in der Gemeinde öffentliches Ärgernis erregt. Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.

III. Die Wahl.

Die Wahl ist allgemein, geheim, unmittelbar. Die näheren Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat.

Die Gewählten werden, nach Prüfung der Wahl durch den Kirchengemeinderat, im Gottesdienst nach der Predigt von dem Ortspastor in ihr Amt eingeführt.

§ 13.

Die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte.

1. Zum Kirchengemeinderat gehören immer die Pastoren; ebenso der Patron von seiner Volljährigkeit an oder sein gesetzlicher Vertreter, falls sie die in § 12, II, 1 geforderte schriftliche Erklärung abgeben.
2. Ein Kirchengemeinderat besteht in kleinsten Verhältnissen außer den Genannten aus mindestens vier Personen und ist entsprechend der Größe der Kirchengemeinde bis zu höchstens zwanzig zu vergrößern.
3. Den Sitzungen des Kirchengemeinderats kann ein Kirchen-Ökonomie-Kollegium in Geldsachen mit beschließender Stimme bewohnen.
4. Der Pastor hat den Vorsitz; wo mehrere Pastoren an einer Gemeinde sind, der erste, der aber mit Genehmigung des Oberkirchenrats zu Gunsten des Nächstdienstältesten verzichten kann.

§ 14.

Die Amtsdauer der Kirchengemeinderäte.

1. Die Mitglieder des Kirchengemeinderats werden auf 6 Jahre gewählt.
2. Scheidet ein Glied vorzeitig aus, so ergänzt sich der Kirchengemeinderat durch den, der bei der Wahl die nächstmeisten Stimmen gehabt hat.
3. Der Kirchengemeinderat hat das Recht, in Fällen grober Pflichtwidrigkeit ein Glied aus seiner Mitte auszuschließen. Gegen die Entscheidung des Kirchengemeinderats kann Berufung bei dem Oberkirchenrat eingelegt werden.
4. Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand (vgl. § 28 und 25_{3,4}) haben bei gemeinsamer Abstimmung das Recht, in gleichen Fällen den Kirchengemeinderat aufzulösen.

§ 15.

Die Dienstobliegenheiten der Kirchengemeinderäte.

Der Kirchengemeinderat ist in seiner Amtsführung dem Oberkirchenrat verantwortlich. Er soll sich eine Geschäftsordnung machen und muß mindestens in jedem Halbjahr einmal zusammentreten.

Seine Pflichten und Rechte sind vornehmlich:

1. Pflege der christlichen Gesinnung und Gesittung in der Gemeinde. Sorge für die religiöse Erziehung der Jugend.
2. Förderung der christlichen Liebestätigkeit und möglichst Einrichtung einer kirchlichen Armen- und Krankenpflege.

3. Vertretung der Gemeinde nach außen hin. Die rechtliche Vertretung steht dem Vorsitzenden zu.
4. Erledigung und Prüfung der Kirchengemeinderatswahlen.
5. Erhebung von kirchlichen Umlagen für gemeindliche Sonderzwecke unter Genehmigung des Oberkirchenrats.
6. Verpachtung der Kirchenländereien, soweit diese nicht zu den Obliegenheiten eines Kirchen-Ökonomie-Kollegiums gehört; Aufsicht über die Kirchhöfe sowie über die kirchlichen Gebäude; Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens; Ausstellung eines Voranschlages; jährliche Kenntnisaufnahme der Kirchenrechnung und des Standes der Kirchenkassen; Ermächtigung zu Anschaffungen aus denselben für die Kirche innerhalb der Grenze der Zahlungsfähigkeit der Kasse. Wo ein Kirchen-Ökonomie-Kollegium vorhanden ist, hat dieses die Grenze zu bestimmen.
7. Mitentscheidung bei wichtigen Gemeindeangelegenheiten.
8. Anstellung der Küster, Bälgentreter, Glockenläuter, Gruftgräber usw.; Mitwirkung bei der Anstellung der Pastoren, Kantoren, Organisten und der Mitglieder des Kirchen-Ökonomie-Kollegiums nach Maßgabe der unter § 32 und § 34 dargelegten genaueren Bestimmungen.
9. Ausübung der Kirchenzucht.
10. Beschickung des Propsteitages.

3. Die Propstei. Propsteitag.

§ 16.

Die einzelnen Pfarren und Gemeinden sind zu Propsteien zusammengeschlossen und zwar in der bisherigen Ordnung zu der Friedländer, Neubrandenburger, Neustrelitzer, Stargarder, Wesenberg-Miromer, Woldegker und Rakeburger.

§ 17.

Die Pastoren einer Propstei wählen sich selber aus ihrer Mitte ihren Propst. Den Pastoren der Rakeburger Dompropstei werden vom Oberkirchenrat 2 Pastoren der Landeskirche zur Wahl gestellt. Im Falle der Ablehnung kann sich der Dompropsteitag mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit für einen anderen Geistlichen der Landeskirche entscheiden.

Der Oberkirchenrat ist berechtigt, einmal den Gewählten abzulehnen, der dann für den zweiten Wahlgang nicht mehr in Betracht kommt. Der Oberkirchenrat überträgt dem endgültig Gewählten das Propstamt.

§ 18.

Die Dienstbefugnisse der Propste und die bisherige Sonderstellung des Dompropstes in Rakeburg bleiben unverändert.

§ 19.

Alljährlich zwischen Ostern und Pfingsten findet ein Propsteitag statt, an dem die Pastoren, die von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte entsandten Vertreter und die Kirchentagsmitglieder aus dem Propsteibezirk teilnehmen. Den Vorsitz hat der Propst.

§ 20.

Der Propsteitag dient der gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung. Zur Besprechung gelangen auf ihm hauptsächlich Gegenstände aus dem praktischen Gemeindeleben, zu deren Bearbeitung auch die nichtgeistlichen Mitglieder aufgefördert werden sollen. Der Propst erstattet Bericht über die kirchlichen und sittlichen Zustände der Gemeinde.

§ 21.

Die Kirchengemeinderäte eines jeden Pfarrkirchspiels entsenden für sich zusammen aus ihrer Mitte durch Vereinbarung oder durch Wahl bestimmte nichtgeistliche Vertreter zum Propsteitag, und zwar:

1. auf dem Lande: immer einen;
2. in den Städten: immer zwei;
3. in Schönberg: drei, von denen einer aus einer Landgemeinde sein muß.

Auch nicht abgeordnete Mitglieder der Kirchengemeinderäte und Kandidaten der Theologie können als Gäste den Propsteitag besuchen.

§ 22.

Die zum Propsteitage Entsandten und die Pastoren empfangen Zehrungsgelder und Reisekosten.

4. Der Mecklenburg-Strelitzsche Kirchentag.

§ 23.

Die Wahl des Kirchentages.

1. Zum Kirchentag sind zu wählen 7 Geistliche und 17 Nichtgeistliche. Die Pastoren jeder Propstei wählen in geheimer Wahl je 1 Vertreter aus ihrer Mitte. Die Nichtgeistlichen werden von den nach § 12, I, 1 wahlberechtigten Kirchengemeindegliedern in allgemeiner geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt und zwar

in der Propstei	Neustrelitz	4
" "	" Neubrandenburg	3
" "	" Rakeburg	3
" "	" Friedland	2
" "	" Woldegk	2
" "	" Stargard	2
" "	" Weseberg-Mirow	1
						17

2. Für die Wählbarkeit gelten dieselben Bestimmungen wie für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat, vergl. § 12, II, 1. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Ersatzmann durch ein neues Wahlverfahren bestellt.
3. Der Oberkirchenrat erläßt die Wahlordnung.
4. Zu den Gewählten bestimmt der Oberkirchenrat 1 Geistlichen und 2 Nichtgeistliche.
5. Die Privatpatrone sind berechtigt, einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter zu entsenden.

§ 24.

Die Dauer des Kirchentages.

1. Der Kirchentag wird auf 6 Jahre gewählt.
2. Er tagt alljährlich einmal im Herbst und wird vom Oberkirchenrat berufen.
3. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Kirchentagsvorstandes den Kirchentag zu einer außerordentlichen Tagung einberufen. Er muß es tun, wenn $\frac{1}{3}$ der Kirchengemeinderäte oder die Hälfte der gewählten Kirchentagsmitglieder es verlangen.
4. Der Oberkirchenrat kann die Kirchengemeinderäte darüber abstimmen lassen, ob ein Kirchentag aufgelöst werden soll. Er muß es, wenn $\frac{1}{3}$ der Kirchengemeinderäte es fordert.

5. Der Kirchentag kann vor Ablauf seiner Wahlbauer seine Auflösung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen unter Berücksichtigung der Bestimmung im § 25,.
6. Im Falle einer Auflösung haben die Neuwahlen innerhalb eines Monats stattzufinden.
7. Am Sonntag vor Zusammentritt des Kirchentags wird in allen Hauptgottesdiensten eine Fürbitte gehalten.

§ 25.

Die Geschäftsordnung des Kirchentages.

1. Der Kirchentag hat seinen Sitz in Neustrelitz.
2. Er wird mit einem Gottesdienst eröffnet und jeder Sitzungstag mit einem Gebet begonnen und geschlossen.
3. Er wählt sich sofort selber für die ganze Zeit seiner 6 Jahre seinen Vorstand und dessen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender des Kirchentags ist, und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis dahin hat der Älteste den Vorsitz.
4. Der Vorstand besteht aus 2 Geistlichen und 3 Nichtgeistlichen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind immer Nichtgeistliche.
5. Die Mitglieder des Oberkirchenrats haben Sitz und Stimme und jederzeit das Recht auf das Wort im Kirchentag. Ebenso hat der Rakeburger Dompropst Sitz und Stimme und in Rakeburger Angelegenheiten jederzeit das Wort im Kirchentag.
6. Die Verhandlungen sind öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit durch Beschluß zeitweise ausgesetzt werden.
7. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.
8. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Verfassungsänderungen sind nur dann gültig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Kirchentagsmitglieder zugegen sind und von diesen $\frac{2}{3}$ dafür stimmen.
10. Im übrigen bestimmt der Kirchentag seine Geschäftsordnung selbst.

§ 26.

Die Befugnisse des Kirchentages.

1. Der Kirchentag ist Inhaber der obersten Kirchengewalt. Der Kirchentagsvorstand ist ihm für seine Geschäftsführung verantwortlich.
2. Zur Befugnis des Kirchentages stehen: Beschlußfassung über die ihm vom Oberkirchenrat vorgelegten Gesetze; Anträge auf Vorlage von Gesetzen seitens des Oberkirchenrats; Prüfung der Abrechnungen der allgemeinen kirchlichen Kassen; Bewilligung von besonderen Ausgaben für landeskirchliche Zwecke; Festsetzung des Wirtschaftsplanes und der landeskirchlichen Umlagen.
3. Oberkirchenrat und Kirchentagsvorstand zusammen haben bei gemeinsamer Abstimmung ein Einspruchsrecht gegen ein Gesetz. Nimmt auch der spätere neue Kirchentag dasselbe Gesetz an, so wird es damit gültig.

§ 27.

Die Kirchentagsmitglieder empfangen Tagegelder, deren Höhe der Kirchentag beschließt.

5. Die Behörden.

§ 28.

Die oberste kirchliche Behörde ist **der Oberkirchenrat.**

§ 29.

Die Zusammensetzung des Oberkirchenrats.

Der Oberkirchenrat besteht aus 2 Theologen und 1 Juristen.

§ 30.

Der Vorsitzende des Oberkirchenrats.

Der Vorsitzende ist ein Theologe. Er führt die Amtsbezeichnung Landesbischof. Er hat kein Pfarramt. In seiner Hand liegt die verantwortliche Leitung der kirchlichen Verwaltung. Ihm stehen die Befugnisse eines Landesuperintendenten zu. Daneben soll er allen Gemeinden des Landes mit der Verkündigung des Evangeliums dienen und in voller Freiheit die Werbung der Seelen und die Abwehr der Feinde übernehmen.

§ 31.

1. Der Landesbischof wird durch den Kirchentag nach Vorschlag des Oberkirchenrats und des Kirchentagsvorstands auf Lebenszeit gewählt. Für diesen Vorschlag geben die Präpste nach vorherigem Benehmen mit den Pastoren ihrer Propstei ihr Erachten ab. Für die Wahl ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der gesetzlichen Zahl der Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so erfolgt eine neue Abstimmung, für welche die einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl genügt.
2. Die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrats werden in gemeinsamer Abstimmung des Oberkirchenrats und des Kirchentagsvorstands auf Lebenszeit ernannt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kirchentags den Ausschlag.

§ 32.

Die Befugnisse des Oberkirchenrats.

1. Die Befugnisse des Oberkirchenrats sind die einer obersten Verwaltungsbehörde, soweit sie nicht durch die Befugnisse des Kirchentags und der Kirchengemeinderäte eingeschränkt werden. Der Oberkirchenrat ist berechtigt, geeignete Geistliche zur Mitarbeit heranzuziehen. Sie führen die Amtsbezeichnung „Kirchenrat“.
2. Insbesondere steht ihm zu die Prüfung der Kirchenrechnungen sowie die Genehmigung von Verpachtungen, Verkäufen, Bauten und sonstigen wichtigen kirchengemeinderätlichen Wünschen, soweit die letzteren eine über die Örtlichkeit hinausgehende allgemeine oder grundsätzliche Bedeutung haben.
3. Er hat die Vorlagen und Gesetze an den Kirchentag zu machen sowie die vom Kirchentag beschlossenen Vorlagen und Gesetze in der nächsten Nummer des kirchlichen Amtsblatts zu verkünden.
4. Er hat die Anstellung der Pastoren, Organisten und Kantoren in den Kirchen bisher landesherrlichen Patronats sowie der Mitglieder eines Kirchenökonomiekollegiums. Die Neubesezung einer erledigten Pfarre geschieht wechselnd: einmal durch Wahl der Gemeinde, einmal durch den Oberkirchenrat. Auch den Gemeinden, die das Pfarrwahlrecht bis dahin nicht hatten, steht es hinfort in diesem Umfange zu. Dabei hat der Oberkirchenrat die Bestimmung darüber, wann er zum ersten Male die Besezung vornehmen will. Für eine Wahl stellt der Oberkirchenrat, soweit es ihm möglich ist, 2 oder 3 Bewerber auf.

Der Oberkirchenrat hat das Recht, dem zweiten geistlichen Mitglied des Oberkirchenrats die erste oder zweite Stadtpfarre in Neustrelitz ohne Mitwirkung der Kirch-

gemeinde zu verleihen. Für die dritte Pfarre hat die Neustrelitzer Kirchgemeinde stets das Wahlrecht.

Wünsche und Vorschläge des Kirchgemeinderats sind tunlichst zu berücksichtigen.

5. Ihm steht die erste Entscheidung in Untersuchungen gegenüber den Kirchenbeamten zu.
6. Er ist die sich selbst ergänzende erste und zweite Prüfungsbehörde für Kandidaten.
7. Er ist in seiner Amtsführung dem Kirchentage verantwortlich.
8. Einsprüche gegen Verfügungen des Oberkirchenrats sind an den Kirchentagsvorstand zu richten.

§ 33.

Die Kirchengerichte.

Ein Kirchengericht und ein Oberes Kirchengericht über Dienstvergehen der Geistlichen und der kirchlichen Beamten sowie eine Spruchbehörde für kirchliche Lehrangelegenheiten sind durch besondere Gesetze eingerichtet.

§ 34.

Die Patronate.

1. Wie die Frage der bisherigen Großherzoglichen Patronate zu regeln sein wird, ist ein Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche.
2. An den Pflichten und Rechten der ritterschaftlichen und städtischen Patronate wird nichts geändert, doch haben die Patrone bei Anstellung der Pastoren und der Kirchenbeamten die Wünsche des Kirchgemeinderats tunlichst zu berücksichtigen und der Gemeinde möglichst 2 Pastoren zur Wahl zu stellen.

Auswärtige Pfarrbewerber können nur mit Genehmigung des Oberkirchenrats angestellt werden.

Auch die unter Privatpatronat stehenden Kirchgemeinden und Pastoren unterstehen dem Kirchentag und Oberkirchenrat und sind an die kirchlichen Gesetze und Verordnungen gebunden.

Wenn ein Patron nicht der evangelisch-lutherischen Kirche angehört, so muß er sich in seinem Patronat vertreten lassen.

§ 35.

Alle bisher geltenden Kirchengesetze und kirchlichen Verordnungen bleiben in Kraft, soweit ihnen nicht Bestimmungen dieser Verfassung entgegenstehen.

Anhang zur Verfassung vom 31. Oktober 1925.

- Zu § 5. Vgl. Landeskirchensteuergesetz vom 10. Nov. 1922. (Kirchl. Amtsbl. 1922 Nr. 5, 34, S. 55 ff.)
- Zu § 7. Vgl. Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 25. Oktober 1922. (Kirchl. Amtsbl. 1922 Nr. 5, 32, S. 49 ff.)
- Zu § 12. III. über die Ausführungsbestimmungen zur Wahl, vgl. Kirchl. Amtsbl. 1920 Nr. 2, 4, S. 10. — Zu Absatz 2: Kirchl. Amtsbl. 1920 Nr. 3, 2, S. 13.
- Zu § 20. Zu dem Bericht des Propsten, vgl. Kirchl. Amtsbl. 1922 Nr. 4, 61, S. 46 ff.
- Zu § 33. Über die Kirchengerichte und die Spruchbehörde, vgl. die Gesetze Kirchl. Amtsbl. 1923 Nr. 4, 42, 44, S. 79 ff., 88 ff.

Neustrelitz, den 31. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Tolzien.